

## Datenschutzinformation für die Klassifikations-Mitteilung (KLM)

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Klassifikations-Mitteilung (KLM).

Nachfolgend finden Sie folgende Informationen:

### **Link zur Datenschutzinformation für Portal Statistik Austria (nur für Nutzer der elektronischen Meldung über Portal Statistik Austria relevant)**

Die elektronische Meldung ist über Portal Statistik Austria möglich. Die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf das Portal Statistik Austria insgesamt beziehen, sind in einer eigenen Datenschutzinformation für das Portal Statistik Austria ([https://portal.statistik.at/resources/datenschutzinformation\\_fuer\\_portal.pdf](https://portal.statistik.at/resources/datenschutzinformation_fuer_portal.pdf)) zusammengefasst.

#### **Name und Anschrift der Verantwortlichen**

##### **STATISTIK AUSTRIA**

Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13  
1110 Wien  
Telefon: +43 (1) 71128-0  
Fax: +43 (1) 71128-7728  
eMail: [office@statistik.gv.at](mailto:office@statistik.gv.at)  
Website: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)

#### **Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten**

##### **Mag. Maria-Christine Bienzle**

Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13  
1110 Wien  
eMail: [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at)

### **Allgemeines zur Erhebung**

Die Klassifikations-Mitteilung ist die Information von Statistik Austria an alle Unternehmen über deren Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2008. Diese Klassifikations-Mitteilung erhalten alle neu gegründeten Unternehmen sowie bereits bestehende Unternehmen, die eine Rechtsformänderung, Firmennamenänderung oder Umstrukturierung vorgenommen haben bzw. Unternehmen, die Statistik Austria mitteilen, dass sich der wirtschaftliche Schwerpunkt geändert hat.

Statistik Austria ist gemäß § 21 Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung) verpflichtet, jedem österreichischen Unternehmen schriftlich und kostenlos eine Mitteilung über seine klassifikatorische Zuordnung zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich steht jederzeit ein Download der Klassifikations-Mitteilung via Klassifikations-Mitteilungs-Applikation über das Portal Statistik Austria zur Verfügung.

### **Rechtsgrundlage**

**Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der geltenden Fassung, insbesondere § 21 Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen.**

#### Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen

§ 21. (1) Haben Einrichtungen auf Grund eines Rechtsaktes gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen nach statistischen Systematiken bestimmte statistische Einheiten zu klassifizieren, so sind jene klassifikatorischen Zuordnungen (zB nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE gemäß § 4 Abs. 5) heranzuziehen, die von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgenommen worden sind.

(2) Die klassifikatorische Zuordnung der statistischen Einheiten (Unternehmen, Betriebe, Arbeitsstätten, sonstige statistische Einheiten gemäß § 25a) ist von der Bundesanstalt von Amts wegen oder auf Antrag der Einrichtung gemäß Abs. 1 oder des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit vorzunehmen und bei Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts oder der Regelungen über die klassifikatorische Zuordnung neu vorzunehmen. Sind die technischen Voraussetzungen gegeben, kann die Bundesanstalt über das Unternehmensserviceportal von den Unternehmen die Informationen über deren Haupt- und Nebentätigkeiten einholen, Rückfragen abwickeln und die klassifikatorische Zuordnung mitteilen (Dialogverfahren).

(3) Die nach Abs. 2 vorgenommene Zuordnung oder Änderung ist der Einrichtung und dem Rechtsträger schriftlich und kostenlos mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Sicherheit der Datenübermittlung sowie der Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff Dritter gewährleistet ist. Die Mitteilung ist kein Bescheid.

(4) Ist der betreffende Rechtsträger mit der Zuordnung durch die Bundesanstalt nicht einverstanden, so besteht das Recht, binnen vier Wochen nach Zusendung der Mitteilung bei der Bundesanstalt den schriftlichen Antrag auf bescheidmäßige Feststellung zu stellen. Die Bescheiderlassung obliegt dem Bundesminister, der nach dem Bundesministerienngesetz 1986 auf Grund der Haupttätigkeit der betreffenden Einrichtung zuständig ist.

(5) Im Antrag gemäß Abs. 4 sind anzugeben:

1. die Gründe, aus welchen die Zuordnung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ unrichtig ist;
2. Informationen über den für die Zuordnung der betreffenden statistischen Einheit maßgebenden Sachverhalt.

(6) Die Bundesanstalt kann binnen vier Wochen nach Einbringung des Antrages gemäß Abs. 4 und allfälliger weiterer Ermittlungen die Zuordnung im Sinne dieses Antrages abändern. Anderenfalls hat sie diesen Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf dieser Frist, dem zuständigen Bundesminister vorzulegen.

(7) Die von der Bundesanstalt vorgenommene klassifikatorische Zuordnung wird rechtswirksam:

1. mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4, wenn kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt wird;
2. mit Zurückziehung eines gemäß Abs. 4 fristgerecht gestellten Antrages;
3. mit Mitteilung der Bundesanstalt über die Änderung der klassifikatorischen Zuordnung gemäß Abs. 6 an den Rechtsträger der betreffenden statistischen Einheit;
4. mit Einlangen der schriftlichen Zustimmung des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit zur klassifikatorischen Zuordnung bei der Bundesanstalt.

(8) Die Bundesanstalt hat über die klassifikatorischen Zuordnungen für die Durchführung von statistischen Erhebungen und für Zwecke gemäß Z 1 und 2 ein Register zu führen. Sie hat auf Verlangen unentgeltlich die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeiten der Unternehmen zu übermitteln:

1. jedem bei Angabe des Firmennamens und der Adresse sowie der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisternummer oder der UID-Nummer, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird;
2. den Bundes- und Landesbehörden, den Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen mit Firmennamen und Adresse, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Übermittlung der Daten gemäß Z 2 kann auch gegen Ersatz der jeweils anfallenden Implementierungskosten durch Einräumung eines Online-Zugriffes auf das Register erfolgen.

(9) Die betreffenden Rechtsträger gemäß Abs. 2 haben bei der Feststellung des für die Zuordnung maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Angaben zum Ansprechpartner sind ausschließlich freiwillig und werden nur für etwaige Rückfragen benötigt. Diese werden bei Statistik Austria hinterlegt, jedoch nicht an Dritte weitergegeben.

### **Empfänger von personenbezogenen Daten**

Die Empfänger von ÖNACE-Zuordnungen der Haupttätigkeiten der Unternehmen sind in § 21 Abs. 8 sowie in § 25 Abs. 1 (Unternehmensregister) des Bundesstatistikgesetzes 2000 genannt.

### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Keine

### **Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten**

Rückmeldungen per Post oder Fax werden in die Klassifikations-Mitteilungs-Applikation (KLMA) eingescannt. Alle Rückmeldungen in der KLMA werden historisch gespeichert und stehen bis auf weiteres zur Verfügung. Die postalischen Rückmeldungen bzw. jene über Fax werden nach 7 Jahren vernichtet. Das Benutzerkonto für die KLMA wird nach einem Jahr durchgängiger Inaktivität gesperrt.

### **Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden**

Es werden die der Statistik Austria vorliegenden und für die Feststellung der zutreffenden Klassifizierung notwendigen Unternehmensdaten gemäß § 21 (Zuordnung und Verwendung von Klassifizierungen) iVm § 25a (Register der statistischen Einheiten) verarbeitet.

### **Wahrnehmung der Betroffenenrechte**

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per eMail an [dsgvo@statistik.gv.at](mailto:dsgvo@statistik.gv.at) oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

### **Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde**

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung ihrer Daten geben, so können sich natürliche Personen an die österreichische Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde wenden. Kontaktinformationen finden Sie auf der Website der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/kontakt>.